

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
48. Jahrgang	Salzgitter, 30. März 2021	Nummer 9

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
27	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Ausgangssperre	54

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

27

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier: Ausgangssperre

1. Im Stadtgebiet von Salzgitter ist jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereiches in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

Ein triftiger Grund ist insbesondere:

- Inanspruchnahme einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung
- Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit
- Besuch von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen
- Besuch naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind
- Ausführen von Haustieren

Insbesondere Reisen innerhalb des Stadtgebietes und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.

2. Die Allgemeinverfügung gilt von diesem Mittwoch (31.03.2021, 21:00 Uhr) an bis zum 13.04.2021, 05:00 Uhr.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und somit auch für den Erlass von besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) nach § 28 a IfSG zuständig.

Rechtsgrundlage für die Ausgangsbeschränkung ist § 18 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2021. Danach soll die örtlich zuständige Behörde Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages aussprechen, wenn in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlichen zuständigen Behörde von Dauer ist.

Die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet liegt seit mehr als zwei Wochen konstant über dem Wert von 150. Mit Stand von Montag, den 29.03.2021, beträgt sie 226,3 und liegt damit niedersachsenweit am höchsten, wobei aufgrund der aktuellen Infektionslage nicht damit zu rechnen ist, dass der Wert in nächster Zeit unter 150 sinken wird. Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht räumlich (zum Beispiel auf ein Alten- und Pflegeheim oder eine einzelne Schule) eingrenzen. Vielmehr treten die Infektionsfälle breit verteilt über nahezu das gesamte Stadtgebiet auf, wobei eine vollumfängliche Kontaktnachverfolgung nicht durchgängig möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die unter der Ziffer 1 angeordnete Ausgangsbeschränkung anzuordnen, um die Infektionszahlen im Stadtgebiet wieder zu senken. Mit der nächtlichen Ausgangssperre werden die Mobilität der Personen eingeschränkt und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte reduziert. Dies trägt dazu bei, die Infektionsfälle vor allem im privaten Bereich zu reduzieren.

Die angeordnete Maßnahme ist für die Polizei- und Ordnungsbehörden darüber hinaus gut kontrollierbar. Diese ist auch erforderlich, da die bisher durch die Niedersächsische Corona-Verordnung auferlegten Infektionsschutzmaßnahmen sowie die von der Stadt Salzgitter bereits im Rahmen des Infektionsschutzes der Salzgitteraner Bevölkerung zusätzlich erlassenen Allgemeinverfügungen vom 17.03.2021 in Sachen Erweiterung der Maskenpflicht (Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Salzgitter S. 44, 45) und vom 18.03.2021 in Sachen Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen (Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Salzgitter S. 47, 48) zwar dazu geführt haben, dass der dynamische Anstieg der Inzidenzzahlen von 99,72 am Mittwoch, dem 10.03.2021, auf 222,45 am Freitag, dem 19.03.2021, zuerst gestoppt und dann innerhalb einer Woche auf 195,6 am Freitag, dem 26.03.2021, zurückgeführt werden konnte. Leider steigen die Inzidenzzahlen seit 3 Tagen aber wieder auf 226,3 am Montag, den 29.03.2021, an. Die Inzidenzzahlentwicklung seit Mittwoch, den 10.03.2021, bis heute im Einzelnen:

Mittwoch, den	10.03.2021,	99,7
Donnerstag, den	11.03.2021	120,8
Freitag, den	12.03.2021	155,3

Samstag, den	13.03.2021	161,1
Sonntag, den	14.03.2021	182,2
Montag, den	15.03.2021	191,8
Dienstag, den	16.03.2021	209,0
Mittwoch, den	17.03.2021	219,6
Donnerstag, den	18.03.2021	233,0
Freitag, den	19.03.2021	222,5
Samstag, den	20.03.2021	236,8
Sonntag, den	21.03.2021	202,3
Montag, den	22.03.2021	212,9
Dienstag, den	23.03.2021	199,4
Mittwoch, den	24.03.2021	184,1
Donnerstag, den	25.03.2021	189,9
Freitag, den	26.03.2021	195,6
Samstag, den	27.03.2021	219,6
Sonntag, den	28.03.2021	215,7
Montag, den	29.03.2021	226,3

Die Tatsache, dass die 7-Tage-Inzidenz seit geraumer Zeit stetig über dem 7-Tage-Inzidenzwert von 150 liegt, belegt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zwar wirken, aber nicht ausreichen, um die Virusausbreitung auf ein kontrollierbares Maß unter den Wert von 100 zurückzuführen. Hier sind nunmehr weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Ergänzend dazu sind die am Montagnacht, dem 22.03.2021, von der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder politisch beschlossenen weitergehenden Infektionsschutzmaßnahmen für ganz Deutschland in die Abwägung einzubeziehen. Die Nds. Landesregierung hat diese Beschlüsse durch ihre Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.03.2021 umgesetzt. Die neuen Regelungen haben am Montag, dem 29.03.2021, Rechtskraft erlangt. Erstmals ist in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 18 Absatz 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.03.2021 die Anordnung einer Ausgangssperre geregelt worden. Die örtlich zuständige Behörde kann und - bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 150 - soll diese unter den in Vorschriften weiter genannten Voraussetzungen eine Ausgangssperre in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages anordnen.

Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Die Ausgangsbeschränkung, die zunächst lediglich für zwei Wochen gilt, ist zudem auf die Abend- und Nachtstunden begrenzt, sodass die Menschen tagsüber keiner Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit unterliegen. Darüber hinaus sind Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – triftigen Grundes zulässig.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit unbeschränkt im öffentlichen Raum bewegen zu können, gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden Gesundheitssystems zurückzutreten hat.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 30.03.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister